



Satzung
Über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren
(Feuerwehrkostensatzung)
Vom 01.08.2021

| | | | |
|-------------------|----------------|-------------|-------------|
| Satzungsbeschluss | Bekanntmachung | 1. Änderung | 2. Änderung |
| 19.07.2021 | 06.08.2021 | | |

Inhaltsverzeichnis:

| | Seite |
|-----------------------------------|-------|
| § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz | 2 |
| § 2 Schuldner | 3 |
| § 3 Fälligkeit | 3 |
| § 4 Außer-Kraft-Treten | 3 |
| § 5 In-Kraft-Treten | 3 |
| Verzeichnis der Pauschalsätze | 4 |

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.08.2021 (Feuerwehrkostensatzung)

Die Gemeinde Waltenhofen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Waltenhofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Waltenhofen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt/Textilpflege.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

Feuerwehrkostensatzung

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Außer-Kraft-Treten

Die Satzung vom 15.05.2017 tritt mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe der Satzung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Waltenhofen, 22.07.2021

(Eckhard Harscher)
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Waltenhofen (Feuerwehrkostensatzung) vom 01.08.2021 wurde im Amtsblatt „Bürgerbrief der Gemeinde Waltenhofen Nr. 16 am 06.08.2021 veröffentlicht und damit amtlich bekanntgemacht.

Waltenhofen, den 23.08.2021

Eckhard Harscher
Erster Bürgermeister

Feuerwehrkostensatzung

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.08.2021

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | KFZ-Kennzeichen | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
|---|--------------------|-----------------------------|---|
| Freiwillige Feuerwehr Waltenhofen | | | |
| Mannschaftstransportwagen MTW | OA – FW 141 | 15 Jahren | 3,46 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | OA - 2405 | 32 Jahren | 5,30 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16 | OA – FW 401 | 25 Jahren | 8,79 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8 | OA – 2160 | 38 Jahren | 3,84 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 10 | (Nachf.) KE - 2129 | 25 Jahren | 7,28 Euro |
| Freiwillige Feuerwehr Hegge | | | |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – W | OA – LF 44 | 23 Jahren | 4,14 Euro |
| Drehleiter DLA (K) 23/12 | OA – FH 301 | 25 Jahren | 9,97 Euro |
| Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | OA – 2584 | 30 Jahren | 4,72 Euro |
| Freiwillige Feuerwehr Martinszell | | | |
| Versorgungs-LKW GW-Log | OA – FM 561 | 25 Jahren | 5,49 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | OA – 2533 | 25 Jahren | 5,45 Euro |
| Mannschaftstransportwagen MTW | (Nachf.) OA – 2111 | 15 Jahren | 4,19 Euro |
| Freiwillige Feuerwehr Niedersonthofen | | | |
| Mehrzweckfahrzeug MZF | OA – 2188 | 20 Jahren | 2,60 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 10 | OA – FN 431 | 25 Jahren | 5,30 Euro |

Feuerwehrkostensatzung

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| | | |
|---|--------------------|---|
| Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für | KFZ-Kennzeichen | Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
| Freiwillige Feuerwehr Waltenhofen | | |
| Mannschaftstransportwagen MTW | OA – FW 141 | 34,84 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | OA - 2405 | 151,37 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16 | OA – FW 401 | 195,05 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8 | OA – 2160 | 97,91 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 10 | (Nachf.) KE - 2129 | 140,94 Euro |
| Freiwillige Feuerwehr Hegge | | |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – W | OA – LF 44 | 84,37 Euro |
| Drehleiter DLA (K) 23/12 | OA – FH 301 | 228,67 Euro |
| Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | OA – 2584 | 120,29 Euro |
| Freiwillige Feuerwehr Martinszell | | |
| Versorgungs-LKW GW-Log | OA – FM 561 | 61,96 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | OA – 2533 | 118,01 Euro |
| Mannschaftstransportwagen MTW | (Nachf.) OA – 2111 | 43,99 Euro |
| Freiwillige Feuerwehr Niedersonthofen | | |
| Mehrzweckfahrzeug MZF | OA – 2188 | 22,13 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 10 | OA – FN 431 | 116,13 Euro |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 44,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 3 innehaben 58,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die Personalkosten nach den gesetzlich aktuell geltenden Stundensätzen gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Feuerwehrkostensatzung

4. Pauschalkostensätze und Gebühren

4.1 Fehlalarme

Fehlalarme durch private Brandmeldeanlagen oder durch Missbrauch 444,00 €

4.2 Türöffnungen

4.2.1 Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre 268,00 €

4.2.2 Einbau eines Schließzylinders nach Öffnung einer Haus- oder Wohnungstüre 30,00 €

5. Gebühren für Sondereinrichtungen

5.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

Ausführen von Reparaturen, Reinigung, Trocknung und Prüfung pro Schlauch 12,62 €

Hinweis: erforderliche Ersatzteile werden zu Selbstkostenpreisen gesondert berechnet

5.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

5.2.1 Reinigen, Desinfizieren und Prüfen eines Umluft unabhängigen Atemschutzgerätes 9,94 €

5.2.2 Reinigen, Desinfizieren und Prüfen und Einschweißen einer Atemschutzmaske 7,62 €

5.2.3 Reinigen, Desinfizieren und Prüfen eines Lungenautomaten 6,62 €

5.2.4 Ausführen von Reparaturen und Wartungen an Atemschutzausrüstung je angefangene 10 Minuten Arbeitszeit 3,31 €

Hinweis: erforderliche Ersatzteile werden zu Selbstkostenpreisen gesondert berechnet.

5.3 Textilpflege Einsatzkleidung

Reinigung, Imprägnierung 8,39 €

Hose, Jacke je 8,39 €

Handschuhe, Nomex-Haube je 7,15 €

Hinweis:

Die vorgenannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.